

Gemäß §§ 10 u.14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 in der Fassung LGBl. Nr. 19/2006 und § 28 des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes (AWG) 2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2004 hat die Gemeindevertretung mit 29. Mai 2006 für die Gemeinde Ebenau folgende

# ABFALLABFUHRORDNUNG

beschlossen.

## ***I. Abschnitt***

### ***Einrichtung der Abfallabfuhr und Begriffsbestimmungen***

#### **§1**

##### ***Einrichtung der Abfallabfuhr***

- (1) Die Gemeinde richtet nach Maßgabe des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 eine öffentliche Abfuhr für Hausabfälle, sperrige Hausabfälle und biogene Abfälle ein. Die Abfuhr umfaßt das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Zur getrennten Sammlung von Problemstoffen ist am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) der Gemeinde Ebenau eine stationäre Problemstoffsammelstelle eingerichtet.
- (3) Die Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen, und zwar derzeit durch die Firma **Abfallentsorgung und Container-Verleih, Karl Friedl GesmbH & Co. KG, 5322 Hof bei Salzburg, Wolfgangseestraße 44.**
- (4) Teilnehmer im Sinne dieser Abfallabfuhrordnung sind sowohl die Liegenschafts-Eigentümer als auch die sonstigen Benützungsberechtigten an der Liegenschaft, wie z.B. Mieter, Pächter oder Bauberechtigte.
- (5) Die Teilnehmer haben sich zur Abfuhr der Hausabfälle, der sperrigen Hausabfälle, der biogenen Abfälle und zur Sammlung der Problemstoffe ausschließlich der von der Gemeinde dafür zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu bedienen.
- (6) Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 sind biogene Abfälle, wenn sie auf der Liegenschaft, auf der sie angefallen sind, ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiert werden, oder wenn eine aufrechte Befreiung von der Abfallabfuhr vorliegt.

## § 2

### ***Einteilung der Abfälle***

(1) **Hausabfälle**, das sind die üblicherweise in Haushalten anfallenden nicht flüssigen Abfälle wie Aschen, Nichtverpackungsabfälle, stark verschmutzte Verpackungsabfälle etc. sowie die im Rahmen von Anstalten, Betrieben und sonstigen Arbeitsstätten anfallenden Abfälle ähnlicher Art und Mengen.

(2) **Sperrige Hausabfälle** sind jene Hausabfälle (Abs. 1), die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind alle festen organischen Abfälle, wie z.B. Gemüse- und Obstabfälle, Küchen und Speisereste, Gartenabfälle, die zur Kompostierung geeignet sind.

(4) **Problemstoffe** sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Altmedikamente, Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer, Batterien.

(5) **Sonstige Abfälle** , das sind die insbesondere in Gewerbe- oder Industriebetrieben anfallenden festen oder flüssigen ungefährlichen Abfälle wie z.B. produktionsspezifische Abfälle, unsortierter Bauschutt, Fäkalien, Klärschlamm, Fahrzeugwracks, Altreifen, Straßenkehricht und dgl. soweit sie nicht Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle sind.

Für die Abfuhr von sonstigen Abfällen haben die Haushalte und Betriebe selbst zu sorgen. Soweit zur Abgabe von sonstigen Abfällen Sammeleinrichtungen am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) zur Verfügung stehen, können sonstige Abfälle, die in Haushalten angefallen (Haushaltsmenge) sind, dort abgegeben werden.

(6) **Altstoffe**, das sind alle jene Abfälle, die, wenn sie getrennt von den Hausabfällen, sperrigen Hausabfällen und Sonderabfällen abgeführt, zusammen bereitgestellt oder nachträglich aus diesen ausgesondert werden, einer zulässigen d.h. gesetzlichen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden können, wie z.B. Verpackungen, Altpapier, Altglas, Alttextilien, Metalle, Altreifen.

## II. Abschnitt

### Abfuhr der Hausabfälle

#### § 3

#### Abfallbehälter und deren Beschaffung

(1) Die Teilnehmer sind verpflichtet, nur die von der Gemeinde vorgeschriebenen einheitlichen Gefäße für die Einsammlung der Hausabfälle zu verwenden. Folgende genormte Behältertypen kommen im Abfuhrbereich der Gemeinde zur Anwendung:

<u>Restabfall</u>	<u>Bioabfall</u>
Farbe: grau/Metall oder schwarz/Plastik	Farbe: Korpus grün/Deckel braun
a) 60 l Abfallsack b) 90 l Behälter, Tonne c) 110 l Behälter, Tonne d) 120 l Behälter, Tonne e) 240 l Behälter, Tonne f) 770 l Behälter, Container g) 800 l Behälter, Container h) 1100 l Behälter, Container	a) 120 l Behälter, Tonne b) 240 l Behälter, Tonne

Bereits vorhandene Behälter können, soweit sie den bisher geltenden Vorschriften entsprochen haben, weiter verwendet werden.

(2) Reicht die am durchschnittlichen Bedarf der Teilnehmer ermittelte Gefäßgröße in Ausnahmefällen zur Aufnahme der Hausabfälle nicht aus, haben sich die Teilnehmer zusätzlich für die Abfuhr **ausschließlich** der bei der Gemeinde Ebenau zum Kauf erhältlichen gekennzeichneten Abfallsäcke zu bedienen. Dies ist auch möglich, wenn Gefäße zur Instandsetzung vorübergehend nicht zur Verfügung stehen oder für bestimmte Liegenschaften dies auf Grund dieser Abfallabfuhrordnung vorgesehen wird. Ein Abfallsack entspricht dem Tarif der 90 l Tonne.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abfallbehälter können derzeit über die **Firma Abfallentsorgung und Container-Verleih, Karl Friedl GesmbH & Co KG, 5322 Hof, Wolfgangseestraße 44** bezogen werden.

Die Abfallsäcke (Abs. 2) sind ausschließlich bei der Gemeinde Ebenau erhältlich.

(4) Soweit erforderlich, können auf den Abfallbehältern durch die Gemeinde sowie durch das Abfuhrunternehmen im Auftrag der Gemeinde Klebeetiketten, (z.B. Entsorgungshinweise, Kennzeichnung der Abfuhrhäufigkeit, Hausnummer etc.), angebracht werden. Die Teilnehmer haben dies zu dulden.

(5) Die Teilnehmer sind verpflichtet, die Gefäße auf eigene Kosten in einwand-freiem Betriebszustand zu halten.

## **§ 4**

### ***Anzahl der Abfallbehälter***

(1) Jeder Teilnehmer hat Behälter in der Anzahl und Größe aufzustellen, die unter Berücksichtigung der im Abs. 2 vorgesehenen Häufigkeit ihrer Entleerung sicherstellen, dass der Hausabfall in den Gefäßen ohne Einstampfen, Einpressen oder Einschlämmen untergebracht und die Deckel der Gefäße immer geschlossen gehalten werden können.

(2) Bei der Feststellung des durchschnittlichen Bedarfes der Teilnehmer, wobei bei ständig bewohnten Haushalten die Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, bei Mehrfamilienwohnhäusern die Zahl der Haushalte sowie bei Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten die in den lit. c) und d) genannten Größen maßgebend sind, geht die Gemeinde grundsätzlich von folgender Behälteranzahl und Größe sowie Entleerungshäufigkeit aus:

a) bei Ein- und Mehrfamilienhäusern, Häusern mit mehreren Wohnungen und verdichtetem Wohnbau

eine 2 wöchentliche Entleerung der Behältnisse:  
90/110/120/240 l, 700/800/1100 l Abfallbehälter;

b) für Ferienhäuser und Zweitwohnungen wird ein jährlicher Bedarf von 10 Stk. Abfallsäcken pro Jahr angenommen;

c) bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietungen gelangen pro zur Verfügung stehendem Gästebett ein wöchentlicher Behälterraumbedarf von 10 l, mindestens aber die kleinste Behältereinheit;

d) in Gaststätten gelangen für jeden Sitzplatz wöchentlich 10 l, mindestens aber die kleinste Behältereinheit;

(3) Bei Beherbergungsbetrieben und Gaststätten, die nur saisonell betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf den Zeitraum des tatsächlichen Betriebes beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen (Abfuhrerklärung).

(4) Finden die Teilnehmer mit dem am durchschnittlichen Bedarf bemessenen Abfallbehältervolumen nicht das Auslangen, ist der Gemeinde der zusätzliche Behälterraumbedarf bekannt zu geben. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Mehrbedarf nicht mehr besteht.

Zur Meldung ist auch das tätige Abfuhrunternehmen angehalten.

(5) Es gilt Tarif A.

Tarif B wird nach tatsächlichem Bedarf (Ermittlungsverfahren) oder über schriftlich begründeten Antrag eingestuft (zeitliche Befristung).

Bei Entfall der Voraussetzungen von Tarif B erfolgt die Tarifumstellung von Amtswegen.

## **§ 5**

### ***Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter***

(1) Die Teilnehmer haben die Gefäße an geeigneter Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige oder unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. In den Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behälter geschlossen zu halten.

Das Einbringen noch heißer Abfälle oder von Problemstoffen in den Abfallbehälter ist verboten.

(2) Die Aufstellplätze im Freien sind stufenlos mit dem Transportweg zu verbinden. Der Bodenbelag ist aus festem Material auszuführen (Platten, Asphalt, Beton o.ä.). Die Aufstellplätze sind möglichst gegen Einsicht abzuschirmen und gegebenenfalls zu überdachen und in reinem Zustand zu halten. Ein einwandfreier Abfluss von Oberflächenwasser muss gewährleistet sein. Die Abstellplätze haben von Fenstern bewohnbarer Räume, sofern nicht besondere bauliche Maßnahmen gegeben sind, mindestens fünf Meter entfernt zu sein.

(3) Abfallräume sind einschließlich der Türen in feuerhemmender Bauweise auszuführen. Die Türöffnungen sollten eine Breite von 1,30 m aufweisen und mit einer Feststellvorrichtung versehen sein. Für angrenzende Wohnräume darf keine nennenswerte Lärm- und Geruchsbelästigung entstehen. Die Abfallräume müssen stufenlos mit dem Transportweg verbunden sein und sollten direkt ins Freie führen. Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Die Aufstellplätze sollen möglichst nahe an der mit den Abholfahrzeugen befahrenen Verkehrsflächen liegen.

## **§ 6**

### ***Bereitstellen der Abfallbehälter zur Abfuhr***

(1) Die Abfallbehälter sind an den im Abfallabfuhrplan genannten Sammeltagen vor Beginn der Abfuhr unmittelbar am Straßenrand der öffentlichen Verkehrsflächen bereitzustellen. Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallsäcke sind vom Teilnehmer zuzubinden.

Die Bereitstellung der Behälter und der Abfallsäcke hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet werden, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Bereitstellung von Abfällen außerhalb der zugelassenen und zur Verrechnung erfassten Abfallbehälter ist verboten. Hausabfälle, die im Abfallgefäß nicht mehr untergebracht werden können, sind in Abfallsäcken, die ausschließlich über die Gemeinde zu beziehen sind (§ 3 Abs. 3), zur Abfuhr bereitzustellen.

(3) Nach erfolgter Abfuhr haben die Teilnehmer die Behälter unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Aufstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(4) Die Teilnehmer haben, soweit dies erforderlich ist, das Betreten ihrer Liegenschaft durch die Bediensteten der mit der Abfallabfuhr betrauten Einrichtungen zu dulden.

## **§ 7**

### ***Abfuhrplan***

(1) Die Abfuhr der Hausabfälle und der biogenen Abfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet entsprechend des jährlich öffentlich verlautbarten Abfallabfuhrplanes (Anhang B)

(2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr an einem öffentlich bekannt gemachten Ersatztag.

## **§ 8**

### ***Anlieferung zu den Sammelstellen***

(1) Im nachfolgend genannten Gemeindeteil erfolgt die Abfuhr der Hausabfälle nächstfolgenden Werktag nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften der Teilnehmer, da diese Liegenschaften von den für die Abholung eingesetzten Fahrzeugen über die bestehenden Verkehrswege nicht verkehrssicher oder nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten erreichbar wären. Die Teilnehmer haben die bei ihnen anfallenden Hausabfälle an folgenden Sammelstellen zur Abfuhr bereitzustellen:

Sammelstellen – Stand 2006:

Friedhof (bei Totschnig):

Leitner Wilhelm, Hinterebenau 11

Mayr Eduard, Hinterebenau 53

Haberpointner Sonja, Hinterebenau 1

Mag. Ottet Brita, Ebenau 76;

Itzlinger (Ebenau 14):

Itzlinger Hermann, Ebenau 14

Niedermoser Ingrid u. Walter, Ebenau 16

Schönleitner Felix u. Anita, Ebenau 36

Schönleitner Josef u. Gudrun, Ebenau 15

Schweiger Teje, Ebenau 33;

Plötz I – auf Höhe Widerin:

Sommerauer Johann, Vorderschroffenau 115

Gardener Inge, Vorderschroffenau 116

Lang Peter u. Elisabeth, Vorderschroffenau 114

Schwarz Karl-Heinz, Vorderschroffenau 113

Widerin Gerhard, Vorderschroffenau 112;

Henle:

Henle Max, Vorderschroffenau 50

Mayrlechner Johann, Vorderschroffenau 51

Mayr Eduard u. Otilie, Vorderschroffenau 49

Buchner Sebastian u. Margit, Hinterschroffenau 22;

(2) Für die Benützung der Sammelstellen gilt § 6 sinngemäß.

## **§ 9**

### ***Haftungsausschluss***

Bei Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallabfuhr infolge einer Betriebsstörung, Vornahme betriebsnotwendiger Instandhaltungsarbeiten und dgl. steht dem an der Abfallabfuhr angeschlossenen Teilnehmer ein Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz nicht zu.

### ***III. Abschnitt***

#### ***Abfuhr und Sammlung von sperrigen Hausabfällen, Problemstoffen und Altstoffen***

## **§ 10**

### ***Abfuhr der sperrigen Hausabfälle***

(1) Sperrige Hausabfälle und die darin enthaltenen separierbaren Metalle und Metallteile können zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) abgegeben werden.

(2) Darüber hinaus erfolgt gegen Entgelt und über Anmeldung des Bedarfes eine Abholung der sperrigen Hausabfälle von den Liegenschaften durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen.

Dabei dürfen die sperrigen Hausabfälle erst zum vereinbarten Abholzeitpunkt (-termin) zur Sammlung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat so zu erfolgen,

dass weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(3) Alle aus den sperrigen Hausabfällen leicht separierbaren Metallgegenstände und -teile sowie Altholz und Altholzteile sind von den übrigen sperrigen Hausabfällen getrennt zur Abfuhr bereitzustellen.

## **§ 11**

### ***Sammlung der Problemstoffe***

(1) Zur Sammlung der Problemstoffe steht ganzjährig eine Problemstoffsammelstelle am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten zur Abgabe zur Verfügung.

(2) Ein Abstellen von Problemstoffen vor der Problemstoffsammelstelle und außerhalb der Öffnungszeiten ist unzulässig.

Problemstoffe sind, soweit möglich, verschlossen in der Originalverpackung zu bringen. Ein Umleeren von Problemstoffen oder Vermischen mit anderen Stoffen ist zu vermeiden.

(3) Für die Sammlung und Behandlung von Problemstoffen für die Rücknahmepflichten gemäß AWG bestehen, kann von der Gemeinde ein Entgelt eingehoben werden.

## **§ 12**

### ***Biogene Abfälle***

(1) Die Teilnehmer haben die biogenen Abfälle von den anderen Abfällen zu trennen und in den von der Gemeinde dazu bestimmten Sammeleinrichtungen bereitzustellen. Andere Abfälle als biogene Abfälle dürfen in diese Sammeleinrichtungen nicht eingebracht werden.

(2) Die Teilnahme im Bringsystem zu den am Altstoffsammelhof eingerichteten Biotonnen ist grundsätzlich verpflichtend.

Ausgenommen sind Eigenkompostierer, die eine ganzjährige ordnungsgemäße Eigenkompostierung durchführen.

Wird die Kompostierung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist eine Teilnahme am Biotonnensystem verpflichtend.

(3) Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in den Monaten Mai bis einschließlich Oktober wöchentlich, von November bis einschließlich April 14-tägig, somit 39 Jahresentleerungen.

(4) Sperrige Gartenabfälle wie Äste, Sträucher etc. (kein Rasenschnitt) können von

den Teilnehmern zum Altstoffsammelhof (Recyclinghof) während der bekanntgemachten Öffnungszeiten angeliefert werden.

(5) Fallen biogene Abfälle in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die von der Gemeinde zu deren Erfassung vorgesehenen Sammeleinrichtungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für eine ordnungsgemäß Verwertung der biogenen Abfälle zu sorgen.

## **§ 13**

### ***Altstoffe***

(1) Altstoffe und Verpackungsabfälle, wie derzeit Altpapier, Kartonagen, Eisen, Elektroaltgeräte, Alttextilien, Altreifen, Altglas, Styropor, Metall und Kunststoffverpackungen sowie Kühlschränke können am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden. Altpapier wird auch Dezentral (Bushaltestellen etc.) gesammelt.

(2) Das Einwerfen von Abfällen oder anderen Stoffen als jene, für die die Sammelbehälter bestimmt sind, ist verboten.  
Auf die Sauberhaltung der Umgebung der Behälterstellplätze ist zu achten.

(3) Fallen bei einzelnen Teilnehmern Altstoffe in einer Menge an, die den üblichen Anfall in einem Haushalt erheblich übersteigt, dürfen die Sammelbehälter der Gemeinde nur mit Zustimmung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Liegt eine derartige privatrechtliche Zustimmung nicht vor, hat der Teilnehmer selbst für die Verwendung der Altstoffe oder deren Verwertung zu sorgen.

## **IV. Abschnitt**

### **Gebühren**

#### **§ 14**

##### **Abfallgebühr**

(1) Für die Teilnahme an der Abfuhr der Hausabfälle haben die Teilnehmer eine Gebühr als Gemeindeabgabe (Abfallgebühr) zu entrichten.

(2) Die Festlegung des Tarifes erfolgt in der Weise, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallgebühren dem Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Abfuhr der Hausabfälle, biogene Abfälle und sperrigen Hausabfälle, für die getrennte Sammlung und Verwertung von Altstoffen, für die Sammlung von Problemstoffen, die Benützung von Abfallbehandlungsanlagen und aller sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde entspricht und somit das Jahreserfordernis gedeckt ist.

(3) Die Gemeindevertretung setzt auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 den Tarif für die Entleerung eines 90 l - Abfallbehälters für jedes Kalenderjahr neu fest. Der jeweils geltende Tarif bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Abfallabfuhrordnung (siehe Anhang A).

(4) Für die Berechnung des Tarifes für andere als im Abs. 3 genannten Abfallbehälter gelangt der im Anhang A festgelegte Umrechnungsschlüssel zur Anwendung.

(5) Von Teilnehmern, die über eine aufrechte Befreiung von der Pflicht zur Abfuhr von Hausabfällen durch die Gemeinde verfügen, können bis zu 30 % des sonst geltenden Tarifes (Abs. 2 und 3) vorgeschrieben werden (gesetzlich verpflichtendes Vorhaltevolumen der Gemeinde). Der Gebührenbemessung wird jene Abfallbehälterzahl, -größe und Entleerungshäufigkeit zugrundegelegt, die vorzuschreiben wäre, bestünde keine aufrechte Befreiung.

#### **§ 15**

##### **Vorschreibung der Abfallgebühr**

Die Abfallgebühr wird den Teilnehmern vom Bürgermeister vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben. Dagegen kann vom Teilnehmer (Gebührensschuldner) innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung schriftlich mit der Wirkung Einspruch erhoben werden, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Abfallgebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

## **§ 16**

### ***Gebührensschuldner und Haftung***

Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Tritt für eine Liegenschaft ein Eigentumsübergang ein, so geht die Gebührenschuld auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet neben dem früheren für die auf die Liegenschaft entfallenden Abfallgebühren, die für die Zeit von sechs Monaten vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren (Haftungspflichtiger).

## **§ 17**

### ***Gebühren für die Übernahme von sonstigen Abfällen***

(1) Für die Abgabe von folgenden sonstigen Abfällen am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) hebt die Gemeinde laut Haushaltsbeschluss eine eigene Abfallgebühr ein (lfd. aktuelle Liste AUFO), dzt.:

- a) Altreifen: Pkw-Reifen, Lkw-Reifen, Traktorreifen mit bzw. ohne Felgen
- b) sperrige Hausabfälle ( § 10 Abs. 2), Bauschutt und Altholz ab 1/2 m<sup>3</sup> und für jeden weiteren m<sup>3</sup>
- d) vorsortierte Altstoffe über 1 m<sup>3</sup> und für jeden weiteren m<sup>3</sup>
- e) Autobatterien
- f) Altöl

(2) Die Höhe der Sonderabfallgebühren werden im Jahreshaushaltsbeschluss der Gemeinde festgelegt und sind unmittelbar bei Abgabe der Sonderabfälle am Altstoffsammelhof (Recyclinghof) bar oder mittels Lieferschein zu entrichten.

## **V. Abschnitt**

### ***Gemeinsame Bestimmungen***

## **§ 18**

### ***Ablagerungsverbot von Abfällen***

Das Ablagern von Abfällen aller Art außerhalb von dafür bewilligten Abfallbehandlungsanlagen oder von zur Sammlung vorgesehenen Orten oder Behältern ist verboten.

## **§ 19**

### ***Überwachung und Auskunft***

Die Gemeinde sowie die mit der Vollziehung und Überwachung dieser Abfallabfuhrordnung betrauten Organe und die Organe des Gemeindeverbandes "**Abfall- und Umweltberatung Flachgau Ost (AUFO)**" sind befugt, alle in Frage kommenden Teile von Liegenschaften und Anlagen zu betreten und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Die Teilnehmer haben dies zu gestatten, die gewünschten Auskünfte zu erteilen und sonstige Kontrollen zu zulassen.

## **§ 20**

### ***Strafbestimmungen***

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfallabfuhrordnung sind unter den Voraussetzungen des § 8 in Verbindung mit § 24 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 idgF. als Verwaltungsübertretungen mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Wer Problemstoffe nicht einem Rücknahmebefugten übergibt oder im Rahmen der Problemstoffsammlung der Gemeinde abgibt oder Problemstoffe gemeinsam mit Hausabfällen und sperrigen Hausabfällen zur Abfuhr bringt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist gemäß § 24 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz mit einer Geldstrafe zu bestrafen.

## **§ 21**

### ***Wirksamkeitsbeginn***

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Gemeindevertretung am 2. Dezember 1978 beschlossene Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung  
der Bürgermeister:

Johannes Schweighofer e.h.

Angeschlagen am 06. Juni 2006  
Abgenommen am 26. Juni 2006

**ANHANG A**

1. Der Tarif gemäß § 14 (3) der Abfallabfuhrordnung für die Entleerung eines 90 l - Abfallbehälters beträgt 2006:

€ 5,8035 inkl. MwSt.

2. Für die Berechnung des Tarifes für andere als im § 14 (3) genannten Abfallbehälter wird folgender Umrechnungsschlüssel festgelegt:

- a) 60 l Abfallsack 1 : 0,7
- b) 110 l Behälter 1 : 1,2
- c) 120 l Behälter 1 : 1,3
- d) 240 l Behälter 1 : 2,6
- e) 770 l Behälter 1 : 7,3
- f) 800 l Behälter 1 : 7,8
- g) 1100 l Behälter 1 : 10,0

**Neue Abfallgebühren ab 1. Juli 2006 (Jahrestarif):**

90 l Behälter – Tarif A	14-tägig	€ 150,89 (netto: 137,17)
90 l Behälter – Tarif B	14-tägig	€ 90,53 (60 %)
110 l Behälter – Tarif A	14-tägig	€ 181,10 (netto: 164,63)
110 l Behälter – Tarif B	14-tägig	€ 108,66 (60 %)
120 l Behälter – Tarif A	14-tägig	€ 196,14 (netto: 178,30)
120 l Behälter – Tarif B	14-tägig	€ 117,68 (60 %)
240 l Behälter – Tarif A	14-tägig	€ 377,24 (netto: 342,94)
240 l Behälter – Tarif B	14-tägig	€ 226,34 (60 %)

# ANHANG B

## Abfallabfuhrplan

Die Abfuhr erfolgt für sämtliche Gefäße gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallabfuhrordnung jeden 2. Montag im gesamten Gemeindegebiet.

### Die Abholung erfolgt in folgender Reihenfolge:

Beginnend bei Ellmaubauern-, Siedlung

Sammelstelle bei Henle Max, anschließend

Stadler-Mahd Siedlung

Entlang der Wiestallandesstraße

Rechte Straßenseite – Siedlungen Plötz II, Plötz I

Linke Straßenseite – Richtung Haberpointner Gerald – Zwinger (Peilstein)

Sportplatzsiedlung

Unterberg bis Hirschpoint

Mühlbauer

Vorderschroffenau in Richtung Zaglau und Haberpoint

Ebenau – Ort

Hinterebenau, Strub

Neuhäusl – Thierfeld

E-Werk – Rossbach

Hinterwinkl

### Abfallabfuhrtermine:

Werden jährlich gemäß § 7 der Abfallabfuhrordnung öffentlich verlautbart (Amtliche Mitteilung, Amtstafel..)